



**Interpellation der SP- und ALG-Fraktion
betreffend Pseudo-Wahlbeobachtung in einem Schurkenstaat**

(Vorlage Nr. 3878.1 - 18030)

Antwort des Regierungsrats
vom 29. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP- und ALG-Fraktion haben eine Interpellation zur Pseudo-Wahlbeobachtung in einem Schurkenstaat (Vorlage Nr. 3878.1 - 18030) eingereicht. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 20. Februar 2025 überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung.

Frage 1

1.1. Wie gestalten sich die Beziehungen zwischen dem Kanton Zug und Belarus?

Die auswärtigen Angelegenheiten sind gemäss Art. 54 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) Sache des Bundes. Der Kanton Zug unterhält keine bilateralen Beziehungen zu Belarus.

1.2. Wie viele Bürgerinnen und Bürger von Belarus leben im Kanton Zug?

Per 31. Dezember 2023 lebten vierzig Bürgerinnen und Bürger von Belarus im Kanton Zug.¹
Per Ende 2024 liegen noch keine Statistiken vor.

1.3. Wie viele Firmen belarussischer Herkunft gibt es im Kanton Zug und wie gross ist deren Bedeutung?

Der Begriff «Firmen belarussischer Herkunft» ist nicht eindeutig definiert. Soweit es um Beteiligungsverhältnisse geht, liegen dem Kanton Zug keine entsprechenden Daten vor.

1.4. Befinden sich unter den hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern aus Belarus auch politische Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene?

Per 31. Dezember 2023 befanden sich keine politischen Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene aus Belarus im Kanton Zug.

¹ <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/statistikfachstelle/themen/01bevoelkerungszahlen/bevoelkerungsstand/downloads/nationalitaeten-im-kanton-zug-2006-bis-2020-1.xlsx/download>.

1.5. Stehen Bürgerinnen und Bürger von Belarus bzw. belarussische Unternehmen auf der Sanktionsliste der Schweiz, EU oder USA? Falls ja, wurde im Kanton Zug in diesem Bereich etwas umgesetzt?

Ja, es stehen Staatsangehörige von Belarus und belarussische Unternehmen auf der Sanktionsliste der Schweiz. Der Kanton Zug setzt die Sanktionen um, indem er bei Kenntnis von entsprechenden Geschäften das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) informiert.

Nach § 50 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) ist jedes Ratsmitglied befugt, vom Regierungsrat oder vom Gericht über jeden den Kanton betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Der Kanton Zug ist für die Umsetzung von EU- und US-Sanktionen nicht zuständig, weshalb der Regierungsrat auch keine Stellung zur Sanktionsliste der EU und der USA nimmt.

Frage 2

Als Zusatz zu obiger Frage: Ist es korrekt, dass Viktor Vekselberg in Zug weder ein Grundstück besitzt noch pauschalbesteuert wird oder hier angemeldet ist? Falls nicht, bitten wir um genauere Erläuterung.

Nach § 50 GO KR sind bei Interpellationen der Persönlichkeitsschutz und die Geheimhaltung zu berücksichtigen. Daher kann im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation keine Auskunft über private Angelegenheiten von Viktor Vekselberg erteilt werden.

Frage 3

Worin vermutet der Regierungsrat die Motivation von Patrick Kretz, zum zweiten Mal als eingeladener Wahlbeobachter bei der Präsidentenwahl in Belarus teilzunehmen:

- ein «Gratis-Reisli»?
- Unterstützung von rechtsnationalem & ultrakonservativem Gedankengut?
- Politische Naivität?
- Weitere mögliche Gründe?

Der Regierungsrat kennt die Motivation von Patrick Kretz nicht und möchte diesbezüglich auch keine Mutmassungen anstellen. Schliesslich ist es nicht die Aufgabe des Regierungsrats über mögliche persönliche Beweggründe von Kantonsrätinnen und Kantonsräten zu spekulieren.

Frage 4

Wie beurteilen der Regierungsrat und das Büro des Kantonsrates die Einschätzung, dass es sich um Amtsmissbrauch handelt, wenn das Amt des Kantonsrates für Wahlbeobachtungen ausserhalb offizieller OSZE-Missionen genutzt wird?

Die Beurteilung, ob ein Amtsmissbrauch vorliegt, fällt in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Gemäss Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sind Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, strafbar. Patrick Kretz hatte in Bezug auf eine Wahlbeobachtung in Belarus keine Machtbefugnisse durch den Kanton Zug erhalten

und hatte somit keine Amtsgewalt inne. Daher besteht weder seitens des Regierungsrats noch seitens des Büros des Kantonsrats ein Verdacht auf Amtsmissbrauch.

Frage 5

Kann der Regierungsrat und/oder das Büro des Kantonsrats Kantonsrat Patrick Kretz in irgendeiner Form sanktionieren? Falls ja, wird er dies tun? Falls nein, welche inhaltlichen Anforderungen müsste ein Vorstoss erfüllen, um dies zu ermöglichen?

Nein, eine Sanktionierung von Kantonsrätinnen oder Kantonsräten ist nur wegen deren Verhalten an den Kantonsratssitzungen möglich und erfolgt durch den Kantonsratspräsidenten bzw. die Kantonsratspräsidentin. Es gibt keine rechtliche Bestimmung im Kanton Zug, die eine Wahlbeobachtung im Ausland unter Strafe stellt.

Wie eingangs erwähnt, liegen die auswärtigen Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Bundes (Art. 54 BV). Um eine Wahlbeobachtung im Ausland zu sanktionieren, müsste eine bundesrechtliche Strafnorm geschaffen werden, die bspw. Wahlbeobachtungen ausserhalb einer OSZE-Mission für strafbar erklärt.

Frage 6

Wie sieht der Regierungsrat mit seinem Staatsverständnis die Aussage des SVP-Präsidenten des Kantons Zug, dass die Reise eine Privatsache sei und nichts mit der Partei zu tun habe? Geht der Regierungsrat mit den Interpellanten einig, dass es sich hierbei gar nicht um eine private Reise handeln kann, da Wahlbeobachtungen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern durchgeführt werden?

Weder der Kantonsrat noch der Regierungsrat haben Patrick Kretz einen Wahlbeobachtungsauftrag erteilt. Die Reise ist daher als privat einzustufen.

Der Regierungsrat verfügt über keine Informationen, ob Patrick Kretz die Wahlbeobachtung mit seiner Partei, der SVP, abgestimmt hat. Auch hier stellt der Regierungsrat in Bezug auf die Frage, ob ein Zusammenhang mit der Partei besteht, keine Mutmassungen an.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. April 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart